

Das Land hat sich zum Ziel gesetzt, Feuerwehrhäuser im Land zu fördern und will dies durch die zentrale Konzeption und Ausschreibung eines 2-stelligen Musterfeuerwehrhauses einheitlich im Land umsetzen.

Dazu wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, welche ein Raumprogramm für ein zweistelliges Feuerwehrhaus für 35 Personen inkl. einer Jugendfeuerwehr nach der einschlägigen DIN-Norm entworfen hat.

Das Ziel des Landes besteht nun darin, einen Rahmenvertragspartner zu suchen, der anhand des Raumprogramms ein Musterfeuerwehrhaus in zwei Varianten (Längsvariante/ Kompaktvariant) entwirft und dann auch in einer definierten Anzahl im Land errichtet.

Diese Feuerwehrhäuser sollen dann per Rahmenvertrag durch die Gemeinden abrufbar sein.

#### **Förderung:**

Das Land stellt Fördermittel in Höhe von 50 Mio. € für den Neubau und die Erweiterung von Feuerwehrhäusern im Rahmen der SBZ-Richtlinie zur Verfügung. Der Hauptteil der Mittel soll zur Förderung der Musterfeuerwehrhäuser verwendet werden.

Für das Musterfeuerwehrhaus können ab sofort und bis zum 31.10.2024 Anträge gestellt werden.

Erst dann erfolgt eine Bewertung der Anträge.

Es gibt keine zeitliche, sondern eine inhaltliche Reihung nach einem Punktesystem.

Im Frühjahr 2025 werden die Ergebnisse bekannt gegeben.

Anträge für allgemeine Feuerwehrhäuser und Erweiterungen können ebenfalls ab sofort gestellt werden.

Die Bewertung der Anträge für die Förderung des Musterfeuerwehrhauses erfolgt nachfolgenden Kriterien:

- vorliegende Brandschutzbedarfsplanung
- Jugendfeuerwehr vorhanden
- Bedarf 2 Stellplätze gem. Brandschutzbedarfsplan
- Zustand Altgebäude
- Stand in Rubikon

Weiterhin müssen auch eine Baugenehmigung, eine positive Stellungnahme der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde und der Jahresabschluss für den Haushalt des Vor-Vorjahres (Antrag in 2024, Abschluss 2022) vorliegen.

Folgende pauschalierte Baukosten sind für die Berechnung der Förderung vorgesehen:

- Allgemeine Neu- und Erweiterungsbauten: 500.000 € pro Stellplatz
- Musterfeuerwehrhaus: 600.000 € pro Stellplatz
  - d.h. 1.200.000 € für ein 2-stelligen Musterfeuerwehrhaus

Fördersumme = pauschalierte Baukosten x Anzahl der Stellplätze x Fördersatz

Förderquoten gem. SBZ-RL:

- Rubikon rot: bis zu 75 %
- Rubikon orange: bis zu 65 %
- Rubikon gelb: bis zu 60%
- Rubikon grün: bis zu 50 %

### **Beispielrechnung für ein 2-stelliges Musterfeuerwehrhaus in einer Rubikon „roten“ Gemeinde**

Gesamtkosten Haus inkl. Bodenplatte (brutto)	1.204.280 €
Festbetragsförderung	900.000 €
2-stellig mit 75 % (0,75x2x600.000 €)	
Eigenanteil Gemeinde	304.280 €

- auch ohne Förderung des Landes kann aus dem beabsichtigten Rahmenvertrag des Landes durch jede Kommune bis zur Höchstgrenze ein solches Musterfeuerwehrhaus geordert werden
- Voraussetzungen: die Abnahme eines Musterfeuerwehrhauses vom Totalunternehmer bedingt einen Vertragsschluss zwischen der Gemeinde und diesem, das ist unabhängig von der Förderung
- gefördert wird seitens des Landes nur das Musterfeuerwehrhaus mit Bodenplatte
- Planungskosten sind im Endpreis des Musterfeuerwehrhauses inkludiert
- Außenanlagen, wie z.B. Parkplätze, Zufahrten müssen durch die Gemeinde selbst geplant und beglichen werden.
- eine Förderung von nicht stellplatzbezogenen Erweiterungen ist grundsätzlich möglich, die Höhe der Förderung richtet sich dann nach dem Projekt